

# **SERVICEUNTERNEHMEN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Der Autoreiniger/Christian Fuchsbichler, Mühlgasse 61/2, 8200 Gleisdorf,  
office@derautoreiniger.at

## **I. Allgemeines**

Der Autoreiniger – Christian Fuchsbichler, Mühlgasse 61/2, 8200 Gleisdorf, (nachfolgend „Unternehmen“) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche ausgehängt sind, gelten für sämtliche Dienstleistungen und auch Warenlieferungen der Serviceunternehmen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen als maßgeblicher Vertragsbestandteil des zwischen dem Serviceunternehmen und dem Kunden geschlossenen Auftrags.

### **2. Auftragserteilung**

- 2.1. Grundsätzlich wird der erteilte Auftrag in einem Auftragschein festgehalten. Dort werden die zu erbringenden Leistungen genau bezeichnet.

### **3. Preise / Kostenvoranschlag**

3.1. Grundsätzlich gelten die Preise lt. Aushang.

3.2. Kostenvoranschläge des Unternehmens sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – unverbindlich.  
Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen ist das Unternehmen berechtigt, den veranschlagten Preis zu überschreiten, sofern sich während der Leistungserbringung unvorhersehbare oder technisch notwendige Mehrarbeiten ergeben.  
Eine Kostenüberschreitung bis zu **15 %** gilt als geringfügig. Über darüberhinausgehende Überschreitungen wird der Kunde – sofern möglich – vor Durchführung der Mehrleistungen informiert.  
Verbraucher sind im Falle einer wesentlichen Kostenüberschreitung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **II. Service / Warenlieferung**

### **4. Termine**

4.1. Das Serviceunternehmen wird, soweit möglich, vereinbarte Termine zur Fertigstellung / Lieferung einhalten.

Treten unvorhergesehene Umstände ein, welche die Einhaltung der Termine nicht möglich machen, so wird das Serviceunternehmen einen neuen Termin für die Leistung / Lieferung nennen.

Das Serviceunternehmen wird, soweit möglich, den Kunden über Verzögerungen beim Termin unterrichten.

4.2. Wird ein vereinbarter Termin vom Kunden nicht eingehalten oder nicht mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist das Unternehmen berechtigt, ein Ausfallshonorar zu verrechnen, soweit dem Unternehmen dadurch tatsächlich ein Schaden entstanden ist.

Das Ausfallshonorar beträgt maximal 50 % des vereinbarten Entgelts, wobei dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet ist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **5. Abholung / Verbleiben des KFZ**

5.1. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Fertigstellungstermin abgeholt, ist das Unternehmen berechtigt, Standgebühren in Höhe von € 20 pro Kalendertag zu verrechnen, sofern den Kunden ein Verschulden trifft.

5.2. Das Fahrzeug des Kunden wird für die Dauer der Leistungserbringung sowie bis zur Abholung auf dem Betriebsgelände des Unternehmens abgestellt.

Es wird kein über die gesetzliche Haftung hinausgehender Verwahrungsvertrag begründet.

5.3. Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, übernimmt das Unternehmen keine Haftung, sofern kein Verschulden des Unternehmens oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, Wertgegenstände vor Übergabe des Fahrzeugs zu entfernen.

5.4. Das Unternehmen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern gilt dieser Haftungsausschluss **nicht** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Schäden an vom Kunden übergebenen Sachen, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Unternehmens beruhen.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **6. Probefahrten**

6.1. Der Kunde ermächtigt das Serviceunternehmen, soweit notwendig, mit dem Kraftfahrzeug auch eine Probefahrt unter Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen, vorzunehmen.

## **7. Zahlung**

7.1. Grundsätzlich gelten die Preise gemäß Aushang. Außer – siehe Kostenvoranschlag – es wäre etwas anderes vereinbart. Der Kunde hat den Endbetrag gemäß Rechnung nach Erhalt derselben unverzüglich zu begleichen.

7.2. Bei Zahlungsverzug ist das Unternehmen berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.

Darüber hinaus können dem Kunden Mahnkosten von €20,- und Inkassokosten in Rechnung gestellt werden, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

Gegenüber Verbrauchern werden keine überhöhten oder pauschalen Mahnspesen verrechnet.

7.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Unternehmens ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Bestimmung gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern.

## **8. Warenlieferung**

8.1. Sofern im Rahmen des Vertrages mit dem Serviceunternehmen Waren geliefert werden (z.B. Reifen) so gilt, dass sämtliche gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Serviceunternehmens im Eigentum derselben bleiben. Diese Waren dürfen nur benutzt oder verbraucht werden, wenn die Forderungen vom Kunden beglichen sind. Verpfändungen oder auch Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet. Pfändungen sind an das Serviceunternehmen zu melden.

## **9. Reklamationen**

Mängel sollten vom Kunden möglichst kurzfristig gerügt werden. Für Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht nach dem UGB.

## **10. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Ist der Kunde kein Verbraucher iSd KSchG, so ist das Gericht am Sitze des Serviceunternehmens für sämtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig. Bei Verbrauchern ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Kunden liegt. Wenn der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, so bleibt das vorhin genannte Gericht weiterhin zuständig.